



Stadt Coswig (Anhalt)

Antrag öffentlich		Antrags-Nr: COS-AN-148/2025					
		Aktenzeichen: Datum: 06.05.2025 Verfasser: Fraktion der CDU					
Betreff: Antrag der CDU-Fraktion im Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) auf Bildung eines ständigen beratenden Ausschusses für Bildung							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.-verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
05.06.2025	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	26	0	6	20	0

Antrag:

Die CDU-Fraktion stellt hiermit an den Stadtrat folgenden Beschlussantrag:

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) vom 07.12.2024

Auf Grund §§ 8 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 05.06.2025 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Inhaltliche Änderungen

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse:

- den Haupt- und Finanzausschuss
- den Bau- und Ordnungsausschuss
- den Betriebsausschuss

2. als beratende Ausschüsse:

- den Kultur-, Sport- und Sozialausschuss
- **den Bildungsausschuss**

2. § 6 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

(7) Der Bildungsausschuss besteht aus 9 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Stadtrat kann gemäß § 49 Abs. 3 KVG LSA in diesen Ausschuss 4 sachkundige Einwohner, widerruflich als Mitglied mit beratender Stimme, berufen. Die Berufung erfolgt nach § 47 (1) KVG LSA und wird durch Abstimmung im Stadtrat festgestellt. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

3. § 6 Absatz 8 erhält die Fassung des bisherigen Absatz 7:

4. § 6 Absatz 9 erhält die Fassung des bisherigen Absatz 8:

§ 2 Außerkrafttreten/Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich treten dieser 1. Änderungssatzung entgegenstehende Formulierungen außer Kraft.

Begründung:

Formelle Zulässigkeit

Nach § 8 KVG LSA in Verbindung mit § 10 KVG LSA und § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA ist die Stadt Coswig (Anhalt) verbands- und der Stadtrat organzuständig für den Erlass und die Änderungen von Satzungen.

Der Grundsatz, dass eine Satzung nur durch eine Satzung geändert werden kann, wurde berücksichtigt.

Gemäß § 46 (1) KVG LSA kann die Vertretung ständige und zeitweilige Ausschüsse bilden, die als beratende oder beschließende Ausschüsse tätig sind.

Die Größe für ständige Ausschüsse ist in der Hauptsatzung festzulegen und die Anzahl der zu berufenden sachkundigen Einwohner ist gesondert auszuweisen.

In Bezug auf die Größe des Bildungsausschusses wurde sich an den bestehenden anderen Ausschüssen im Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) orientiert.

Hinsichtlich des Vorsitzes durch den Bürgermeister greift § 49 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA.

Die CDU-Fraktion schlägt vor, dass dieses Ressort durch den Hauptverwaltungsbeamten im Vorsitz geleitet wird.

Der Antrag an sich ist nach § 43 Abs. 3 KVG LSA in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 09.07.2024 zulässig.

Inhaltliche Begründung für den Bildungsausschuss

Im bisherigen Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales werden Bildungsthemen zwar mitdiskutiert, jedoch wird dieser Rahmen der Wichtigkeit des Themas Bildung und Bildungslandschaft nicht gerecht. Das wird schon allein daran deutlich, dass das Wort Bildung im Namen des verantwortlichen Ausschusses nicht auftaucht. Jedoch müssen Schulen und auch Horte und Kitas in der Stadtentwicklung einen Schwerpunkt darstellen, weil u. a. die Existenz und Qualität dieser Einrichtungen entscheidende Faktoren dafür sein werden, ob es gelingt, junge Familien in Coswig (Anhalt) anzusiedeln und vorhandene Infrastruktur zu stabilisieren und somit zu erhalten. Der jüngste Fall der Vertragsauflösung mit einem Träger, der zur Einrichtungsschließung führt, sollte nicht nochmal vorkommen, da sich dieser Ausschuss gemeinsam mit der Verwaltung langfristig im Vorfeld damit befasst und dieser Situation begegnet.

Durch den Geburtenknick und dem demografischen Wandel werden wir zukünftig in unserer Stadt Coswig (Anhalt) vor großen Herausforderungen stehen. Bildung ist Ländersache und im Rahmen z. B. der Schülerbeförderung oder der Sekundarschulen hat auch der Landkreis seine Rolle und Aufgabe beim Thema Bildung. Wir sind daher als Stadt Coswig (Anhalt) ständig mit Regelungen konfrontiert, die Andere treffen, aber die sich ganz konkret auf die Situation bei uns vor Ort auswirken. Wenn beispielsweise die Schulen bei der Unterschreitung bestimmter Schülerzahlen zusammengelegt werden sollen oder der Landkreis im Jahr 2027 einen neuen Schulentwicklungsplan erarbeiten möchte, müssen wir verstehen, was dies jeweils für Coswig (Anhalt) bedeutet. Nur so haben wir die Chance, dass dank unseres Wirkens unsere Ortsteile die Schulen als kulturelles Gut und Identifikationspunkt für Heimat und Zugehörigkeit zur Stadt Coswig (Anhalt) weiterhin erleben und aufrechterhalten können. Darüber hinaus versetzen wir uns bei einer intensiven Auseinandersetzung mit Bildungsthemen in die Lage, als Gesprächspartner für Land und Landkreis in diesem Bereich wieder ernstgenommen zu werden. Auf Grund der damit einhergehenden erhöhten Umsichtigkeit und Entscheidungskompetenz ist es uns außerdem möglich, Lösungen zu beraten, die auch den inhaltlich-pädagogischen Themen der Schulen, aber auch Horte und Kitas zugutekommen. Ob es steigende Förderbedarfe bei Kita- und Schulkindern sind, die vielen Familien mit sehr hohem Unterstützungsbedarf durch das Familienprojekt Coswig, das Thema Kita- bzw. Schulsozialarbeit oder Digitalisierung – in allen Fällen geht es um die Kinder unserer Stadt. Das heißt, unsere Entscheidungen in den angrenzenden Bereichen wie Gesundheit, Netzausbau, Personennahverkehr, Unterstützung für Familien usw. betreffen immer auch das Thema Bildung. Ein eigener Ausschuss – eventuell sogar in der Kombination Bildung und Soziales, um auch die Schnittstelle Kita-Schule bzw. Schule bzw. Kita-Familie im Blick zu behalten - ist daher zeitgemäß und dringend geboten. Mit dem neuen Bildungsausschuss beraten wir, als ehrenamtlicher Stadtrat mit den sachkundigen Einwohnern, kommunalpolitisch und gesellschaftlich vereint über unsere Bildungslandschaft.

Kosten der Ausschussbildung

Für die Sitzung des Bildungsausschusses fallen Sitzungsgelder gemäß Entschädigungssatzung vom 05.12.2024 an. Diese werden sich bei ca. 4 - 5 Sitzungen pro Jahr im Bereich von unter 1.000 € bewegen (13 ehrenamtliche Mitglieder x 15,00 € Sitzungsgeld x 5 Sitzungen/Jahr = 975 € pro Jahr). Außerdem können Fahrtkosten nach Bundesreisekostengesetz anfallen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: **X** NEIN:

Aufwendungen/Auszahlungen: ca. 1.000 €

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.: 11101.542100

Bemerkungen:

Anlagen:

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt)



P. Nössler
Vorsitzender des Stadtrates



A. Saage
Bürgermeister